

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Beendigung; Verhandlungen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 (Slowakische Republik gg. Achmea BV) festgestellt, dass die Art. 267 und 344 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten wie Art. 8 des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen entgegenstehen, nach der ein Investor einer dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.

Von diesem Urteil sind sämtliche in bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. intra-EU Bilateral Investment Treaties – BITs) enthaltenen Bestimmungen zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit betroffen.

Österreich hat die folgenden bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 162/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 725/1995); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr.180/1999); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 137/1996); Abkommen

zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 74/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 38/2004); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über den Schutz und die Förderung von Investitionen (BGBl. Nr. 473/1989 aufgehoben durch BGBl. III Nr. 216/2018); Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 73/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechischen und slowakischen föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 513/1991 idF BGBl. Nr. 1046/1994); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 1/2002); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechischen und slowakischen föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 513/1991 idF BGBl. III Nr. 123/1997); Abkommen zwischen der Republik Österreich und der ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 339/1989).

Durch die Deklaration der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofes in der Rs. *Achmea* und über den Investitionsschutz in der Europäischen Union erklärte sich Österreich in Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rs. *Achmea* dazu bereit, die oben genannten bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union so schnell als möglich und umfassend zu beenden.

Von der auf Grundlage eines Beschlusses der Bundesregierung vom 18. Dezember 2019 (vgl. Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 24) erwirkten Unterzeichnungsvollmacht für das Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde kein Gebrauch gemacht. Die bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen im bilateralen Wege beendet werden.

Die mit der Verhandlung der Abkommen zur Beendigung der Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Die Beendigungsabkommen werden voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Die geplanten Abkommen werden gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Es ist beabsichtigt, zu den Verhandlungen über Abkommen zur Beendigung der Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union folgende österreichische Delegation zu entsenden:

Gesandter Dr. Thomas Loidl	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Delegationsleiter
Mag. Lukas Stifter	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Stv. Delegationsleiter
Gesandter Dr. Harald Stranzl	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Stv. Delegationsleiter

Der Verhandlungsdelegation werden neben dem Leiter und den stellvertretenden Leitern noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Expertinnen und Experten angehören.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Gesandten Dr. Thomas Loidl, und im Falle seiner Verhinderung Herrn Mag. Lukas Stifter, und im Falle seiner Verhinderung Herrn Gesandten Dr. Harald Stranzl zur Leitung der Verhandlungen über Abkommen zur Beendigung der Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu bevollmächtigen.

03. Juli 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister